

Empfehlungen Ärzteschaft - Erwachsenenschutz

Empfehlungen zur Zusammenarbeit im Erwachsenenschutz zwischen Ärztinnen und Ärzten und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Ziel dieser Empfehlungen ist es, die Rollen und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Ärztinnen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Interesse von hilfebedürftigen Erwachsenen mit Wohnort im Kanton Zürich zu klären. Diese Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit der Ärztesgesellschaft Zürich (AGZ), dem Verband Hausärzte Zürich und der KESB-Präsidienvereinigung im Kanton Zürich (KPV) und mit Unterstützung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich erstellt. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jeweils die weibliche Bezeichnung verwendet.

1. Aufgabe der Erwachsenenschutzbehörden

Aufgrund von Meldungen Dritter müssen die KESB prüfen, ob bei einer Person ein Schwächezustand besteht. Nur wenn zudem die Unterstützung durch Privatpersonen oder öffentliche Stellen nicht ausreicht, ordnet die KESB behördliche Schutzmassnahmen (meist Beistandschaften) an.

Ein **Schwächezustand** beinhaltet insbesondere eine geistige Behinderung, eine psychische Erkrankung, inklusive dementielle Entwicklungen oder Suchterkrankungen sowie ähnliche in der Person liegende Zustände, die dazu führen, dass wichtige eigene Angelegenheiten nicht mehr erledigt werden.

Um den Schutz- und Unterstützungsbedarf einer Person beurteilen zu können, sind die KESB auch auf Informationen aus dem Umfeld der betroffenen Person angewiesen. So kann sichergestellt werden, dass die behördlichen Eingriffe nur so weit gehen, wie sie zwingend notwendig sind. Insbesondere die Hausärztin kann wesentliche Hinweise geben, ob eine Unterstützungsmassnahme notwendig ist.

Ein **Schutzbedarf** besteht dann, wenn die betroffene Person im Hinblick auf zu erledigende finanzielle, gesundheitliche, rechtliche oder andere persönliche Angelegenheiten, längerfristig nicht in der Lage ist, die dafür notwendige Unterstützung einzuholen, bzw. jemanden damit zu beauftragen. Dabei ist auch die Belastung des Umfelds zu beachten. Beispiele:

- Dauerhafte Verwahrlosungssituation, Post wird nicht geöffnet
- Drohende Vermögensverluste
- Notwendige Spitexbetreuung wird abgelehnt

Die Abklärungen, ob tatsächlich ein Schutz- und Unterstützungsbedarf besteht, führen die KESB grundsätzlich selbst durch. Wo nötig erteilen die KESB psychiatrische Begutachtungsaufträge oder andere Abklärungsaufträge an geeignete Fachstellen.

Kommt die KESB zum Schluss, dass ein Unterstützungsbedarf besteht, setzt sie je nach Situation Familienangehörige, andere nahestehende Personen sowie Freiwillige oder Fachpersonen für die Führung einer Beistandschaft ein. Die KESB beauftragt die Beiständin, die betroffene Person beispielsweise in finanziellen, administrativen, rechtlichen oder gesundheitlichen Belangen zu unterstützen und zu vertreten. Die Tätigkeit der Beiständin wird von der KESB überwacht.

2. Gefährdungsmeldung und Entbindung Schweigepflicht

Kommt eine Ärztin zum Schluss, dass eine Patientin aufgrund ihres Schwächezustandes auf Hilfe von aussen angewiesen ist, kann sie eine Meldung bei der KESB machen. Meldeformulare sind unter www.kesb-zh.ch sowie auf den Websites verschiedener KESB abrufbar. Die KESB trifft die nötigen Abklärungen und lädt darauf die betroffene Person zu einem Gespräch ein.

Damit eine Ärztin der KESB Meldung über eine schutzbedürftige Person erstatten oder der KESB Auskunft erteilen kann, benötigt sie das Einverständnis der betroffenen Person. Wo dieses nicht erhältlich ist, muss sie bei der Gesundheitsdirektion eine **Entbindung von der Schweigepflicht** beantragen. Gesuchsformulare stellt die Gesundheitsdirektion unter www.gd.zh.ch/entbindungen zur Verfügung. Die Ärztin führt kurz auf, welche Daten sie der KESB zu welchem Zweck mitteilen will und weshalb sie dies als gerechtfertigt einschätzt. Zudem muss sie angeben, ob und wann die betroffene Person um Einwilligung gebeten wurde und allenfalls aus welchen Gründen sie die Einwilligung verweigerte. Wurde die betroffene Person nicht um Einwilligung gebeten, ist dies ebenfalls zu begründen (z.B. wegen Urteilsunfähigkeit oder Zweckvereitelung). Die Gesundheitsdirektion entscheidet aufgrund einer Interessenabwägung über das Gesuch. Eine Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt auch zur Beantwortung allfälliger mit der Meldung zusammenhängender Rückfragen, soweit sich diese auf den im Entbindungsgesuch geschilderten Sachverhalt beziehen und sich aus dem Wortlaut der Entbindung nichts anderes ergibt.

Keine Entbindung von der Schweigepflicht ist nötig, wenn eine Ärztin davon Kenntnis erhält, dass eine ernste Gefahr einer schweren Schädigung der betroffenen Person oder Dritter besteht (Art. 453 Abs. 1 ZGB). In diesen Fällen kann über die KESB zudem ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen den involvierten Stellen (Polizei, Opferhilfe, Gerichte etc.) installiert werden¹.

Die **ernsthafte Gefahr einer schweren Schädigung** bezieht sich sowohl auf körperliche, seelische, wie auch materielle Aspekte. Beispielsweise wenn die betreffende Person sich oder andere infolge Suizidalität, schweren Selbstverletzungen oder massiver Verwahrlosung gefährdet, oder wenn eine geistig behinderte Person von ihrem Umfeld wahrscheinlich schwerer Gewalt oder einem Missbrauch ausgesetzt ist.

¹ vgl. Wegleitung der Gesundheitsdirektion „Rechtliche Grundlagen für den Informationsaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und psychiatrischen Kliniken“ vom 1. Juni 2016

Keine Einwilligung oder Entbindung von der Schweigepflicht benötigt eine Ärztin auch, wenn sie der KESB melden muss, dass die medizinische Vertretung einer urteilsunfähigen Patientin nicht gewährleistet ist und eine vertretungsberechtigte Person bestimmt werden muss. Die KESB prüft dann, ob eine Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten einzusetzen ist (Art. 381 Abs. 3 ZGB).

Die KESB bieten Fachpersonen bei Bedarf unkompliziert anonyme Fallberatungen (ohne Nennung der Daten der betroffenen Person) per Telefon an².

3. Arztbericht auf Ersuchen der KESB

Bestehen Unklarheiten über das Vorliegen und das Ausmass eines Schwächezustandes und der Hilfsbedürftigkeit oder bestreitet die betroffene Person, schutzbedürftig zu sein, holt die KESB bei der betreuenden Ärztin einen Bericht über den physischen und psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Person ein.

Zu diesem Zweck informiert die KESB die betroffene Person mündlich oder schriftlich über das bei ihr laufende Verfahren und dass die KESB unter anderem ärztliche Auskünfte einholt. Die KESB bittet dabei die betroffene Person, eine schriftliche Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zu unterzeichnen. Im Folgenden schickt die KESB der betreuenden Ärztin ihre Fragen mit dem Ersuchen um einen Arztbericht zu. Kann die KESB keine Entbindungserklärung der betroffenen Person beilegen, teilt sie der Ärztin die Gründe dafür mit (z.B. ausdrückliche Weigerung, mangelnde Urteilsfähigkeit oder Passivität der betroffenen Person). Falls auch die Ärztin keine Einwilligung erhält, kann sie bei der Gesundheitsdirektion ein begründetes Entbindungsgesuch stellen (vgl. Punkt 2).

Neben dem Schwächezustand soll der Arztbericht aus medizinischer Sicht Auskunft über den Schutzbedarf und die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person geben, insbesondere ob sie in der Lage ist, eine Drittperson mit der Erledigung ihrer Angelegenheit zu beauftragen und zu kontrollieren. Je nach Situation der betroffenen Person benötigt die KESB von der Ärztin zudem Auskünfte, ob ein dauernder stationärer Pflegebedarf besteht oder ob ambulante Massnahmen wie Spitex genügen.

Urteilsfähigkeit bedeutet, dass eine Person in der Lage ist, die Konsequenzen ihres Handelns richtig zu gewichten und abzuschätzen. Die Urteilsfähigkeit einer Person kann in Bezug auf bestimmte Handlungen eingeschränkt sein, in anderen hingegen nicht. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass die betroffene Person zwar in der Lage ist, den Überblick über ihr monatliches Einkommen zu behalten. Jedoch kann sie damit überfordert sein, zu beurteilen, ob eine von ihr bevollmächtigte Person die Vermögensverwaltung bezüglich Liegenschaften nur zumindest in Grundzügen in ihrem Interesse erledigt.

Eine spezifische Diagnose gemäss ICD 10-Klassifikation muss hingegen im Arztbericht nicht zwingend angegeben werden. Angaben über den bisherigen Krankheits- und den Behandlungsverlauf sind nur dort zu machen, wo dies für das bessere Verständnis der Situation notwendig ist. Der Bericht soll sich auf das bereits vorhandene Wissen über die betroffene Person abstützen. Weitergehende Abklärungen, die über ein kurzes Gespräch mit der be-

² Telefonnummern und örtliche Zuständigkeit KESB unter <http://www.kesb-zh.ch/uebersichtsplan>

troffenen Person hinausgehen, sind nicht notwendig. Der Bericht muss keine Empfehlungen zur Errichtung einer bestimmten Art von Beistandschaft enthalten, sondern soll die Situation der betroffenen Person vor allem aus medizinischer Sicht einschätzen.

Ist die Ärztin nicht in der Lage, die gestellten Fragen ganz oder teilweise zu beantworten, teilt sie dies der KESB unter Angabe der Gründe umgehend mit (z.B. Person unbekannt, fehlende Entbindung). Nötigenfalls wird dann die KESB bei der Gesundheitsdirektion einen begründeten Antrag stellen. Wird die Ärztin von der Schweigepflicht entbunden, ist sie zur Mitwirkung verpflichtet (Art. 448 Abs. 2 ZGB).

Die Ärztin reicht den Bericht möglichst innert einem Monat ein. Ist der Arztbericht dringlich, nimmt die KESB vorgängig mit der Ärztin telefonisch Kontakt auf.

Die Ärztin kann der KESB den Aufwand für den Kurzbericht in Anlehnung an die Honorarempfehlung der FMH für ärztliche Zeugnisse im privaten Versicherungsbereich in Rechnung stellen. Es gilt folgender Tarif: kurzer standardisierter Bericht (bis 15 Minuten) Fr. 60.00, Bericht mit mehr Angaben (bis 25 Minuten) Fr. 80.00, zeitraubender Bericht (bis 40 Minuten) Fr. 140.00. Weiterer, begründeter zeitlicher Mehraufwand kann pro 5 Minuten mit Fr. 20.00 verrechnet werden. Die KESB kann die Kosten des Arztberichts der betroffenen Person weiterverrechnen.

4. Informationen der KESB an Ärztinnen und Ärzte

Die KESB untersteht einer besonderen gesetzlichen Schweigepflicht. Die Ärztin kann sich allerdings bei der KESB erkundigen, ob eine Beistandschaft für eine bestimmte Person besteht. Bei Fragen zu einem laufenden Verfahren kann sich die Ärztin an die fallführende Fachperson bei der KESB wenden.

Die KESB informiert die Ärztin insbesondere über geplante oder angeordnete Massnahmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrags notwendig ist oder sie an der zweckmässigen Umsetzung der Massnahme beteiligt ist.

Besteht ein grundsätzlicher Informations- oder Gesprächsbedarf, stehen die KESB der Ärzteschaft gerne für einen regionalen Austausch oder weitergehende Veranstaltungen zur Verfügung.

5. Geltung

Diese Empfehlungen wurden von der Ärztesgesellschaft Kanton Zürich, dem Verband der Hausärzte und der KESB-Präsidienvereinigung genehmigt und sind ab 1. Januar 2018 anwendbar.

6. Ablaufdiagramm Entbindung Schweigepflicht

